

STELLUNGNAHME

vom 7. März 2017 zum

Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung) vom 6. Februar 2017

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Dr. Daniel Petry
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 9188-856
Fax: +49 228 9188-988
E-Mail: petry@dvgw.de

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf der Mantelverordnung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht erhebliche Vereinfachungen und zusätzliche Möglichkeiten für den Einbau und die Verwertung von Ersatzbaustoffen insbesondere auch in Wasserschutzgebieten vor.

Aus Sicht des vorsorgenden Schutzes des Grundwassers und der Oberflächengewässer im Allgemeinen und der Ressourcen für die Trinkwasserversorgung im Besonderen sieht der DVGW einen erheblichen Bedarf für Überarbeitungen und Konkretisierungen der geplanten Anforderungen.

Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Regelungen des Verordnungsentwurfs:

Fehlende Verrechtlichung der GFS-Werte

- Der 3. Arbeitsentwurf sah die Änderung der Grundwasserverordnung vor, u.a. um eine Verrechtlichung der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) zu erreichen. Hiervon wird nun abgesehen und die Verrechtlichung in einem eigenständigen Verfahren unabhängig von der Mantelverordnung angekündigt.

Forderung:

Änderung der Grundwasserverordnung mit Aufnahme von Prüfwerten bezogen auf das Einleiten und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser. Diese Prüfwerte sollten den von der LAWA 2015 überarbeiteten und durch die Umweltministerkonferenz (UMK) am 1.12.2016 bestätigten GFS-Werten entsprechen.

Begründung:

Durch den Verzicht auf eine Änderung der Grundwasserverordnung mit dem Ziel der Verrechtlichung der GFS-Werte fehlt der Mantelverordnung die zentrale, wasserfachlich hergeleitete Bewertungsgrundlage für Ersatzbaustoffe mit unmittelbarer Auswirkung auf die einzuhaltenen Prüf- und Materialwerte. Sollten die neuen GFS-Werte nicht wie von der UMK gefordert, berücksichtigt werden, sind Grundwasserverunreinigungen zu besorgen.

Dieser Verzicht verwundert umso mehr als die Begründung des Referentenentwurfs sich mehrfach auf die GFS-Werte bezieht. Allerdings erfolgt dies nicht konsequent und konsistent, da hinsichtlich der Regelungen der EBV-E auf die GFS-Werte aus dem Jahre 2004 und hinsichtlich der Regelungen der Bundes-Bodenschutzverordnung auf die aktuellen GFS-Werte aus 2015 Bezug genommen wird.

Einhaltung der Prüfwerte der BBodSchV-E und der GFS-Werte der LAWA ist mit den geplanten Materialwerten der Ersatzbaustoffverordnung (EBV-E) auch bei ordnungsgemäßer Verwendung der Ersatzbaustoffe in vielen Fällen fraglich

- Materialwerte der Anlage 1 EBV-E

Forderung:

Überprüfung und wo erforderlich Änderung der Materialwerte, um die Prüfwerte der BBodSchV-E und die GFS-Werte der LAWA am Ort der Bestimmung einhalten zu können.

Begründung:

Im Entwurf der EBV liegen die Materialwerte für viele Schadstoffe teilweise um ein Vielfaches (teilweise um das 10- bis 20-fache) über den Prüf- und GFS-Werten. Angesichts der Bodenarten und Grundwasserflurabstände bei denen bereits von günstigen Bedingungen gemäß Anlage 2 EBV-E ausgegangen wird, ist in bestimmten Fällen und Einbauszenarien eine schädliche Bodenveränderung und eine signifikante Grundwasserbelastung zu besorgen.

Beispiel für die Besorgnis:

Stahlwerks- und Edelstahlschlacken (SWS-1, EDS-1) werden gemäß § 20 EBV-E als Nebenprodukte eingestuft, deren Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt. Für beide Ersatzbaustoffe liegt der Materialwert für Chrom bei 110 µg/l, der Prüfwert der BBodSchV-E bei 50 µg/l und der GFS-Wert der LAWA (2004) bei 7 µg/l. Laut Anlage 2 und 3 EBV-E können beide Schlacken nahezu überall einschließlich Schutzzone III von Wasserschutzgebieten, Grundwasserdeckschichten mit ungünstigen Eigenschaften und in einem sehr breiten Spektrum von Einbauweisen verwendet werden.

Gegebenenfalls ist das der Herleitung von Materialwerten zugrundeliegende Fachkonzept (UBA-Texte 04/2011) zu überprüfen und im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes zu überarbeiten.

Einbaumöglichkeiten für Boden und Bauschutt mit mineralischen Fremdbestandteilen (Gemischen)

- ErsatzbaustoffV: § 10 Absatz 3 Satz 2, § 21, Anlage 1 Tabelle 3
- BBodSchV: § 8

Forderung:

Herabsetzung bzw. Streichung der zulässigen Anteile mineralischer Fremdbestandteile.

Begründung:

Mit dem Referentenentwurf werden die Möglichkeiten erweitert, Boden und Bauschutt mit „mineralischen Fremdbestandteilen“ von bis zu 50 % auch ohne Aufbereitung zu verwerten. Solche Verwertungswege sind für bestimmte Materialien sinnvoll und wünschenswert. Mit den jetzt vorliegenden Regelungen besteht die Gefahr, dass Anreize geschaffen werden, solche Gemische gezielt zu erzeugen, um zusätzliche Verwertungswege für ansonsten höheren Anforderungen unterliegenden Ersatzbaustoffen zu schaffen. So ist beispielsweise die 2 mm Fraktion von Böden nur relevant, wenn der Anteil „mineralischer Fremdstoffe“ weniger als 10 Vol. % beträgt. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal die aus Gewässerschutzsicht relevanten Schadstoffe vor allem in der Feinkornfraktion der Böden gebunden ist. Die Einführung der neuen Materialklassen für Bodenmaterial und Baggergut, die 50 % mineralische Fremdbestandteile beinhalten dürfen (sog. F-Klassen), befördert die Herstellung und den Einbau von Gemischen aus Materialien unterschiedlicher Herkunft und Zusammensetzung. Dies ist kontraproduktiv zur auch aus Gewässerschutzsicht zu unterstützenden Forderung

nach selektivem Rückbau und Getrennthaltung verschiedener Fraktionen und Materialien. Dies gilt auch für die Regelung in § 8 Abs. BBodSchV, wonach beim Bodenmaterial für die Verfüllung nur beim Anfall enthaltene „mineralische Fremdbestandteile“ bis höchstens 10 Masseprozent zulässig sind.

Einbaumöglichkeiten in Wasserschutzgebieten

- § 22 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 ErsatzbaustoffV

Forderung:

Das Vorsorgeprinzip in Wasserschutzgebieten, möglichst keine anthropogen belasteten Materialien zu verbringen, wird nicht ausreichend berücksichtigt. Bei den Verwertungsmöglichkeiten in Schutzzone III wird kaum zwischen Zone IIIA und IIIB unterschieden. In Zone IIIA sollte insbesondere die Verwendung der Ersatzbaustoffe im Erdbau (Dämme, Wälle) aufgrund der hohen Massen, die hier verbaut werden und der schlecht prüfbareren technischen Sperrschichten (z. B. Kapillarsperren), strenger reglementiert werden. Aschen und Schlacken sind aus Vorsorgegründen grundsätzlich von einer Verwertung in Wasserschutzgebieten auszuschließen.

Begründung:

Die Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten werden durch den vorliegenden Entwurf gegenüber den auf Länderebene teilweise bestehenden Regelungen massiv ausgedehnt. Die Argumentation, dass bei den festgelegten Bauweisen kein oder kaum Sickerwasser anfällt, setzt den stets fachgerechten Umgang mit Ersatzbaustoffen und die langfristige Dichtheit der Bauwerke in die sie eingebaut werden, voraus. Davon kann unter Vorsorgegesichtspunkten, die in Wasserschutzgebieten eine besonders große Bedeutung haben, nicht ausgegangen werden. Hingegen muss es hier das Ziel sein, möglichst wenig anthropogen belastetes Material in diesen Gebieten zu verbauen. Bereits nach wenigen Jahrzehnten kann es im Zuge von Materialermüdungen, Um- oder Neubauten ohne (ausreichende) Kenntnis der ursprünglich eingebauten Ersatzbaustoffe zu Sickerwasserbildung, Materialumlagerungen und damit zu Schadstoffmobilisierungen und -verlagerungen kommen.

- § 25 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 ErsatzbaustoffV

Forderung:

Verschärfung der Anzeigepflichten in Wasserschutzgebieten: Anzeige bei Einbau von mehr als 100 t spätestens 4 Wochen vor Beginn des Einbaus.

Begründung:

Die vorgesehene Bagatellgrenze von 400 t bzw. 1000 t, bis zu der keine Anzeige des Einbaus bei der zuständigen Wasserbehörde erforderlich ist, genügt den Anforderungen des vorsorgenden Gewässerschutzes nicht. Die großen nicht anzeigepflichtigen Mengen würden eine erhebliche Gewässergefährdung darstellen. Weiterhin ist die im Entwurf vorgesehene Frist von einer Woche vor Beginn des Einbaus viel zu kurz, um der Wasserbehörde eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und ggf. eine Untersagung des Einbaus zu ermöglichen.

Berücksichtigung der Grundwasserdeckschichten / Ermittlung der grundwasserfreien Sickerstrecke

- § 22 Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 ErsatzbaustoffV

Forderung:

Differenziertere Berücksichtigung der Grundwasserdeckschichten und Erhöhung des Sicherheitszuschlags in Wasserschutzgebieten auf 1 m bzw. Orientierung an den Vorgaben der LAGA-Mitteilung 20 (2003) für günstige hydrogeologische Eigenschaften.

Begründung:

Insbesondere in Wasserschutzgebieten ist aus Sicht des vorsorgenden Gewässerschutzes eine differenziertere Berücksichtigung der Schutzwirkung der Grundwasserdeckschichten erforderlich. Der DVGW befürwortet hier eine Orientierung an den Empfehlungen der RiStWag der FGSV. Eine zweistufige Unterscheidung günstiger und ungünstiger Bodenarten ist hier keinesfalls ausreichend.

Ein Grundwasserflurabstand von mindestens 1 m zum Ersatzbaustoff bei einem Sicherheitszuschlag von lediglich 0,3 m ist in Wasserschutzgebieten unzureichend, um Belastungen des Grundwassers sicher ausschließen zu können. Zumal die Anforderungen an die Ermittlung der grundwasserfreien Sickerstrecke gegenüber dem 3. Arbeitsentwurf der MantelV erheblich vereinfacht wurden. Es ist keinesfalls sicher, dass bspw. Langzeitmessungen (mindestens 10 Jahre) einer benachbarten Grundwassermessstelle repräsentativ für den Ort des Einbaus sind. Weiterhin ist das in der Begründung angeführte Informationssystem der Berliner Senatsverwaltung nicht repräsentativ für die Verhältnisse in den Flächenländern der Bundesrepublik.

Aus Vorsorgegründen ist daher ein Sicherheitszuschlag von mindestens 1 m vorzusehen.

Klärungsbedarf bei Probennahme und Analytik

- § 23 BBodSchV

Hinweis:

Im Vergleich zur geltenden BBodSchV fehlen klare Regelungen zu den erforderlichen Siebschnitten bei Bodenuntersuchungen. Es wird lediglich auf die Empfehlungen der DIN 19474 verwiesen. Das kann in der Praxis dazu führen, dass die ungesiebte Gesamtfraktion untersucht wird und es dadurch zu deutlich niedrigeren Konzentrationen gemessener Schadstoffe kommt, die überwiegend an die Feinfraktion gebunden sind.